

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Kanton St. Gallen

Autor: Bähler, E. L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Appenzell I.-Rh.

Kein hauswirtschaftlicher Unterricht auf der Primarschulstufe, doch wird die hauswirtschaftliche Berufsbildung der schulentlassenen Mädchen, die den Schulgemeinden überlassen ist, vom Staate namhaft unterstützt. (Verordnung betreffend die staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter vom 26. Mai 1925.) Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen (Haushaltungsschulen) umfassen wenigstens zwei Kurse mit minimal 50 Stunden pro Jahr jeder Kurs. Es bestehen zurzeit in vier Schulgemeinden solche Schulen, diejenige in Appenzell ist zur Hauptsache eine Kochschule, die Schulen in Gonten, Haslen und Oberegg sind eher als Fortsetzung des Arbeitsschulunterrichtes eingerichtet.

Kanton St. Gallen.

Gesetzliche Grundlagen. Kantonsverfassung vom 16. November 1890. — Gesetz über das Erziehungswesen vom 19. März 1862 mit seitherigen Abänderungen. — Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen vom 29. Dezember 1865 mit seitherigen Abänderungen. — Lehrplan für die Primarschulen vom 7. Februar 1930. — Lehrplan für die st. gallischen Sekundarschulen vom 14. März 1929. — Normalien für den Auf- und Ausbau des hauswirtschaftlichen Unterrichtes vom 28. Juni 1926.

Der hauswirtschaftliche Unterricht der *Volksschulstufe* ist im Kanton St. Gallen nicht gesetzlich verankert, besteht jedoch gemäß Gemeindeobligatorium an 48 Schulorten¹⁾ für die Primarschule und an 29 Schulorten für die Sekundarschule. 48 Gemeinden haben eigene Schulküchen.

Das Fach Hauswirtschaft figuriert sowohl im Lehrplan für die Primarschule, als auch in demjenigen für die Sekundarschule. Dem Hauswirtschaftsunterricht in der Primarschule sind in der 7. Klasse 2, in der 8. Klasse 4 Stunden zugeteilt. An Schulen mit verkürzter Schulzeit ist der Unterricht in Handarbeit und Hauswirtschaft außer die normale Schulzeit zu verlegen; sonst sind diese Stunden in der wöchentlichen Höchststundenzahl von 32 Stunden inbegriffen. Der Lehrplan für die Sekundarschulen verteilt den Hauswirtschaftsunterricht in folgender Weise: 1. Klasse 2 Stunden im Sommer, 1 Stunde im Wintersemester; 2. Klasse 4 Stunden; 3. Klasse 3 Stunden im Sommer, 1 Stunde im Wintersemester.

Über das Ziel des Hauswirtschaftsunterrichtes äußert sich der Primarlehrplan wie folgt: „Der hauswirtschaftliche Unterricht für Mädchen will mit dem geringsten Aufwand an Zeit, Kraft und Mitteln das Beste im Haushalte leisten, zur Pünktlichkeit, Reinlichkeit und Sparsamkeit erziehen und die Schülerinnen durch

¹⁾ Mit 19 angegliederten Schulgemeinden.

eigene Beobachtungen und Erfahrungen zum Nachdenken anregen und auf ihren künftigen Hausfrauenberuf vorbereiten.“ Als Lehrstoff wird im Lehrplan für die Sekundarschulen aufgeführt:

1. Klasse: Theoretische und praktische Einführung in die Ordnungs- und Reinigungsarbeiten (Haus, Kleider), Gartenbau. —
2. Klasse: Die Pflichten einer Hausmutter und Haustochter (Wohnung, Kleidung, Kochen). —
3. Klasse: Ernährungs- und Nahrungsmittelehre, Einmachen von Obst und Gemüse, Gartenbau.

*

Auch für die *hauswirtschaftliche Fortbildungsschule* besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinden, doch können diese gemäß Art. 7 der Staatsverfassung den Besuch der allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule obligatorisch erklären.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule schließt in der Regel unmittelbar an die Ergänzungsschule, beziehungsweise an den 8. Primarschulkurs an und umfaßt mindestens zwei Halbjahreskurse zu 80—100 Stunden. Wo es geht, soll sie auf vier Halbjahreskurse ausgedehnt werden.

Kanton Graubünden.

Gesetzliche Grundlagen. Lehrplan für die Bündner Primarschulen vom 2. November 1931. — Lehrplan für die Sekundarschulen vom 17. Mai 1929. — Verordnung des Großen Rates über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 29. November 1916.

Der in einigen Gemeinden eingeführte hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) ist nicht gesetzlich verankert. Der Lehrplan für die Bündner Primarschulen verweist die Gemeinden, welche den hauswirtschaftlichen Unterricht einführen, auf den Lehrplan für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Der Lehrplan für die Sekundarschulen, der unter den Unterrichtsfächern auch Haushaltungskunde für Mädchen nennt, umschreibt das Unterrichtsziel wie folgt:

Haushaltungskunde (wo das Vorhandensein einer geeigneten Lehrerin die Einführung des Unterrichtes ermöglicht). — Ziel: Weckung und Pflege des Interesses und der Freude an den alltäglichen häuslichen Arbeiten. Hinweis auf Gelegenheiten, sich durch kleine Hilfeleistungen der Umgebung nützlich zu machen. Als Beispiele von Unterrichtsstoffen gibt der Lehrplan der Sekundarschulen an: *Unterricht in Hauswirtschaft*: Praktische Durchführung der Arbeiten, die zur Instandhaltung von Wohnung, Küche und Schlafräumen täglich nötig sind. — *Unterricht im Kochen*: Zweckmäßige Zubereitung einzelner Gerichte und einfacher Mahlzeiten mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Produkte. Hinweis auf die Wirkungen ver-